V J 7615

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-652251-p0001-7

Qu. 219.
Vg 7615

Andere Sammlung

Von

einigen wider

Die

Herrnhuther

ergangenen hohen

Kayserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, Reichsstädtischen, und andern

Befehlen und Verordnungen.

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Wittenberg und Zerbst
Verlegts Samuel Gottfried Zimmermann. 1749.

XIX.

Königl. Groß-Britannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Edict, wider das Herrnhuthische Gesangbuch d. d. 21. April. 1736.

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc.

Uns ist referiret worden, daß ein zu Herrnhuth gedrucktes Gesang-Buch an einigen Orten Unserer Teutschen Lande öffentlich feil geboten werde, und viele Unserer Unterthanen sich selbiges angeschaffet haben, welches folgenden Titul führet:

Sammlung geist- und lieblicher Lieder, eine grosse Anzahl der Kern-vollesten alten und erwecklichsten neuen Gesänge enthaltende, nebst einer Vorrede des Editoris, worin die Ordnung der Titel und zugleich eine ziemlich deutliche Einleitung in das gantze Geschäfft der Seeligkeit zu befinden.

Und unter dessen Vorrede der Graf Ludwig von Zintzendorf benennet ist. Nachdem aber die darin befindliche Lieder von Unserem Consistorio zu Hannover mit Fleiß examiniret und befunden worden, daß in einigen derselben Ausdrückungen und Lehr-Sätze enthalten seyen, welche der Göttlichen heiligen Schrifft und den Symbolischen Büchern schnurstracks zuwider lauffen, immassen ermeldtes Consistorium deren einige deutliche Exempeln angeführet hat; Und dann zu besorgen stehet, daß bey solcher Bewandniß viele, so keinen vesten Grund und genaue Einsicht in Glaubens-Sachen haben, durch den Gebrauch solches Gesang-Buchs zu irrigen Meynungen verleitet werden könten; So haben Wir nöthig gefunden, selbiges in Unseren Teutschen Landen überall zu verbieten.

Befehlen demnach allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen ermeldter Unserer Lande hiermit ernstlich, sich des Gebrauchs solches Gesang-Buchs gäntzlich zu enthalten, und falls ein oder ander selbiges in Händen hat, es weg zu schaffen; Untersagen anbey männiglich, absonderlich denen Buchführern, solches Gesang-Buch in Unsere Lande zu bringen, und dasselbe heimlich oder öffentlich feil zu bieten, mit der Verwarnung, daß nicht allein diejenige Exemplaria, welche nach Verkündigung dieses, bey jemanden gefunden werden, confisciret seyn, sondern auch die Uebertretere dieser Verordnung mit willkührlicher Straffe beleget werden sollen. Wornach sich jedermann zu achten. Geben Hannover den 21. April 1736.

(L. S.) Ad Mandatum Regis,
& Electoris proprium.
H. Chr. Grote.

XX.

XX.

Königl. Groß-Britannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Edict wider die Privat-Zusammenkünfte der Separatisten und Herrnhuthischen Gesang-Bücher, d. d. 29. Jul. 1740.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Ehrwürdige, Wohlgelahrte,
Günstige gute Freunde.

Die Erfahrung bezeuget leider, daß die wegen des sogenannten Pietismi und Separatismi ergangene Verordnungen ihren heilsamen Zweck noch nicht erreichet, sondern dieses verderbte Religions-Uebel in hiesigen Landen an verschiedenen Orten wiederum einreisse, und noch weiter um sich greife, so daß sich immerhin Leute finden, welche von fanatischen Irrthümern und Lehrsätzen sich einnehmen, und entweder aus Schwachheit und aus einer ihrem heimlichen Hochmuth schmeichlenden Vorbildung, oder gar aus Heucheley und Neben-Absichten sich in den Sinn kommen lassen, von den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen sich zu trennen, und ihre besondere Zusammenkünfte zu halten.

Wann nun dergleichen Irrthümer und die Einführung einer davon eingenommenen Secte den Grund unserer evangelischen Religion umreisset, dem geoffenbahrten göttlichen Worte, als dem Grund der wahren evangelischen Religion, und denen symbolischen Glaubens-Büchern zuwider ist, mithin dadurch den Gemüthern gantz falsche Begriffe vom wahren Christenthum beygebracht, und die Schwachen, durch glatte Worte und heuchlerische Vorstellungen, auf gantz irrige und gefährliche Wege geleitet werden, annebst auf eine Zerrüttung unserer heylsamen Kirchen-Verfassung, auch des gemeinen bürgerlichen Wesens abzielen; zumahl diese leidige Neuerun-

gen einen besondern Hochmuth, Einbildung und Heucheley zum Grunde haben, und daher auf keine Weise zu dulden sind, in fernerem Betracht, da Wir durch die Gnade Gottes und unter dem Schutz unsers allergnädigsten Königes, ein so freyes und ungehindertes Religions-Exercitium in diesen Landen geniessen, daß ein jeder Bekenner unserer Religion öffentlich zur Versammlung im Gottes-Hause kommen, des Gehörs des Worts und der heiligen Sacramente sich bedienen, wie auch frey und ungehindert, so öffentlich als in seinem Hause, mit den Seinigen singen und bethen kan, wozu ihm ein auserlesener Vorrath von Gebethern und Liedern dargereichet ist, daß also niemand, der sich noch äusserlich zu unserer Lehre bekennet, unter einigem Schein oder Vorwand, wie der immer seyn könte, sich unternehmen mag, von der Gemeinde sich abzusondern, ein Privat-Wohnhaus zu einer Kirche zu machen, und fremde fanatische Lieder oder Gebether aufzusuchen, mithin unsern öffentlichen Gottesdienst, unsere Prediger, unsere Kirchen-Ordnung und Verfassung sowohl, als die einmahl eingeführten Gesang- und Gebeth-Bücher verwerflich zu machen;

Als finden, auf Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn deßhalb an Uns ergangenen ernsten Special-Befehl Wir Uns verbunden, diesem sehr gefährlichen Religions-Uebel nunmehr näher zu treten, und mit äusserster Sorgfalt dahin zu sehen, wie demselben gesteuret werde, und begehren nahmens Sr. Königl. Majest. Wir hiermit, ihr wollet euch aufs allergenaueste, jedoch mit gehöriger Vorsichtigkeit, erkundigen:

1) Ob in denen euch anvertrauten Gemeinden der Stadt - - irrige Lehren im Schwange gehn, welche dem reinen göttlichen Wort und Unsern Glaubens-Artickeln, wie auch denen symbolischen Büchern unserer Kirche zuwider sind?

2) Ob ein oder anderer die im göttlichen Wort und unsern Glaubens-Büchern gegründete Lehre auf eine unreine mystische Art und mit unverständlichen schwärmerischen Ausdruckungen vortrage?

3) Ob

3) Ob pietistische und fanatische Lehr-Sätze, zum Exempel: Vom innerlichen Licht; vom innern Wort, und dem innerlichen Christo, wie auch von der Einwendung in sich selbst; von dem Durchbruch ꝛc. von ihnen propaliret werden?

4) Ob sie dergleichen irrige Lehren unter sich nur treiben, oder ob sie auch andere mündlich oder durch verdächtige Bücher zu verführen suchen?

5) Ob sich dergleichen Personen vom öffentlichen Gottesdienst und Anhörung der Predigt göttlichen Worts in der Gemeinde gantz entziehen, eine Verachtung gegen den Gebrauch der heil. Sacramente blicken lassen, und sonderlich sich des heil. Abendmahls enthalten, ja wohl gar eine solche Vollkommenheit vorschützen, nach welcher sie des Gebrauchs desselben nicht mehr bedürftig wären?

6) Ob Conventicula und pietistische Versammlungen angestellet werden?

7) Ob dieselbige von Personen beyderley Geschlechts, an welchem Ort, und zu welcher Zeit sie besucht werden?

8) Ob diejenigen Personen, welche die Conventicula frequentiren, sich dem öffentlichen Gottesdienst gantz entziehen? oder ob

9) sie bey Abwartung ihrer Conventiculorum das äusserliche Kirchen-Beicht- und Abendmahlgehen beobachten?

10) In was für Oertern oder Häusern sie zusammen kommen, wie starck die Anzahl, und was es für Personen seyn? Desgleichen zu welcher Zeit sie sich untereinander versammlen? Was für Bücher sie gebrauchen, ob die Berleburger Bibel oder was sonst für eine? was für Gesangbücher: ob das Herrnhuther, oder andere verdächtige Gesangbücher von ihnen gebrauchet werden? ob sie auch des sogenannten Schatz-Kästleins und anderer geschriebenen oder gedruckten Zettel, welche sie statt einer Losung oder bey der Aufnahme in ihre Zusammenkünfte zu gebrauchen pflegen, sich bedienen?

11) Wer ihr vermeynter Anführer oder Prediger, oder wer es sonsten sey, der ihre Conventicula dirigiret?

12) Ob diejenige, welche den Conventiculis zugethan sind, ihre Freunde, Nachbarn, oder auch Fremde in ihre Zusammenkünfte zu locken sich bemühen?

13) Daferne in denen euch anvertrauten Gemeinden dergleichen Leute oder Conventicula nicht zu finden, ob euch hievon ex vicinia etwas wissend ist?

14) Wenn solche Leute, wie sie characterisirt worden, in denen euch anvertrauten Gemeinden vorhanden sind, ob ihr den Irrthum, darinn sie stecken, ihnen vorgestellet, die gradus admonitionis an ihnen beobachtet, wie sie sich dagegen bezeiget, und falls sie mit oder ohne Hindansetzung des öffentlichen Gottesdienstes von ihren Conventiculis nicht abgestanden, sondern die Nebenversammlungen in Wohnhäusern fortgesetzet; was sie auf die von euch ihnen gethane Vorstellung geantwortet, und womit sie ihre Schwärmerey und Ausschweifung zu rechtfertigen gesuchet?

Wann ihr nun über alle diese Puncte eine sorgfältige und gewissenhafte Erkundigung mit aller Prudence und Circumspection eingezogen, habt ihr davon, längstens innerhalb 4. Wochen, nach Erhaltung dieses, einen euren Eid und Pflichten gemässen vollständigen Bericht allenfalls viritim einzusenden. Und wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 29. Julii 1740.

Königl. Großbritannische zum Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

J. P. Tappen.

XXI.

XXI.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung wider die Fanatische und Separatistische Zusammenkünfte. de d. 12. Octobr. 1740.

Wir GEORG der Andere, von GOttes Gnaden, König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir höchstmißfällig vernommen, was massen die gegen das auch in unsere teutsche Lande eingeschlichene fanatische und separatistische Unwesen aus landesväterlicher Vorsorge bisher vorgekehrte Mittel und Verordnungen den gewünschten Endzweck nicht erreichet haben; vielmehr sich noch hie und da bey verschiedenen Unsern Unterthanen irrige der heil. Schrift und denen symbolischen Glaubens-Büchern unserer evangelischen Kirche zuwider laufende Lehren äussern; auch von ein und andern Unserer 1734. ausgelassenen nachdrücklichen Verordnung zuwider, annoch besondere häußliche Zusammenkünfte, um in denenselben des Gottesdienstes zu pflegen, zu Fortpflantzung schädlicher Lehrsätze und vieler andern übeln Folgen gehalten werden; insonderheit aber, daß obangeführte Verordnung in denen Worten des 2ten §phi, da es heisset: **Sind Wir zwar nicht gemeynet ꝛc. vielmehr wollen Wir iedermann dazu landesväterlich ermahnet haben ꝛc.** von einigen dahin wolle misdeutet werden, als ob Wir die zu gottesdienstlichen Uebungen angestellte häußliche Versammlungen verschiedener Personen aus verschiedenen Häusern selbst gut geheissen und verstattet hätten;

So sehen Wir Uns aus treuer Sorgfalt für die wahre Wohlfahrt Unserer Unterthanen gemüssiget, Unsere in mehrbesagter Verord-

ordnung enthaltene Willensmeynung dahin zu declariren, daß Wir zwar gern sehen, wenn Hausväter und Hausmütter mit ihren Kindern und Gesinde besondere Uebungen der Andacht in ihren Häusern haben, und mit Singen, Bethen, Lesen der heil. Schrift und anderer unverwerflichen Bücher sich erbauen;

Da hingegen aber allen und ieden Unserer Unterthanen allen Ernstes untersaget seyn soll, in einem Privathause, es geschehe nach vorher genommener Abrede, oder auch als von ohngefehr, am Sonntage oder am Wercktage aus verschiedenen Häusern oder Familien zusammen zu kommen, in der Absicht, um daselbst eine Art vom Gottesdienst mit Singen, Lesen und andern Betrachtungen anzustellen; sintemahl dergleichen Zusammenkünfte, so gut und unschuldig sie auch anfänglich scheinen möchten, iederzeit den schädlichsten Folgen, wie die Erfahrung gelehret hat, ausgesetzt bleiben.

Wir befehlen demnach Unsern Land-Drosten, Oberhaupt-Leuten, Drosten, Beamten, Magistraten in denen Städten, Gerichts-Innhabern, und allen Obrigkeiten insgesammt, ein wachsames Auge darauf zu haben, und allen Fleisses darauf achten zu lassen, ob in denen ihnen anbetrauten Districten dergleichen Zusammenkünfte gehalten werden, und im Fall sich solches hervor thun solte, so fort nicht allein denjenigen, in dessen Hause dergleichen Privat-Gottesdienst gehalten wird, sondern auch diejenigen, welche zu ihrer Kundschaft kommen, daß sie denenselben beywohnen, vor sich zu fordern, und ihnen dergleichen Zusammenkünfte bey willkührlicher Strafe zu untersagen, und, da sie dessen ohngeachtet mit denselben fortfahren, solches Unserm Consistorio zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese unsere Declaration und Verordnung von denen Kanzeln zu verlesen, und gewöhnlicher Orten zu affigiren. Geben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 12ten Octobr. des 1740sten Jahres, Unsers Reichs im Vierzehnten.

(L. S.) George Rex.
E. v. Steinberg.

XXI

XXII.

Des Königl. Großbritannischen und Churfürstlichen Consistorii zu Hannover Instruction wider die Separatisten. de d. 31. Octobr. 1740.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Was auf besondern Befehl unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majest. wir unter dem 29sten Julii jezt laufenden Jahrs an euch, der Pietisterey halber, haben ergehen lassen (*), solches wird euch annoch in ganz frischen Andencken seyn.

Wie nun die hohe Landes väterliche Vorsorge allerhöchstgedachter unsers allergnädigsten Königs Majest. für die Beybehaltung der reinen und gesunden Lehre unsers allerheiligsten Glaubens so löblich und höchstrühmlich ist, als die Göttlichkeit der heil. Schrift, die Wahrheit unsrer seligmachenden Lehre, und das Ansehen unsrer symbolischen Bücher dadurch befestiget, allen einschleichenden Irrthümern (sie erscheinen auch, unter was Gestalt sie wollen) gesteuret, und also unser kirchlicher sowohl, als bürgerlicher Zustand, und deren beyderseits Ordnung und Einrichtung von aller Unordnung und Unruh befreyet wird; so erfordert unsere Pflicht, womit wir GOtt, unserm Könige, unserer Religion und der Kirche verbunden sind, daß wir nebst allen General- und Specialsuperintendenten, wie auch der gesamten Priesterschaft hiesiger Lande, die grösseste Sorgfalt anwenden, und uns mit allem Ernst und Eifer bemühen, daß obangezogener Verordnung, wie auch allen längst vorher diesfalls ergangenen Befehlen, auf das genaueste nachgelebet, und also die höchstpreiswürdigste Absicht unsers allergnädigsten Königs und Herrn nach aller Möglichkeit erreichet werde.

(*) S. Act. 26. Th. p. 218.

Dieweil aber 1) nur etliche, welche sich durch Schwärmerey, durch enthusiastisches und fanatisches Wesen, durch Separatisterey und Pietisterey von unsrer Kirche getrennet, in öffentlichen Schriften an den Tag geleget, welches eigentlich die Irrlehren seyn, wodurch sie sich von unserm Bekenntniß unterscheiden, und in welchen Puncten sie sich von unsrer Kirche absondern;

da 2) manche aus dieser Secte gar keine solche Bücher divulgirt, aus welchen man ihre heimlich gehegten Irrthümer ersehen können, wiewohl sie sich einen neuen Anhang gemacht, der sich auch nach ihnen genennet hat;

da 3) diese Generalsecte häufige Specialnahmen, entweder von ihrem Stifter und Anführer, oder von ihren Lehren und Meynungen angenommen, um desto unkenntlicher zu seyn, unter welchen die Enthusiasten, Anabaptisten, Donatisten, Quäcker, Schwenckfeldianer, Rathmannianer, Weigelianer, Böhmisten, und unzehlige andre Schwärmer, aus den ältern und neuern Zeiten, sonderlich aber zu den unsrigen die Pietisten, bekannt genug sind;

dann also 4) dieselbe sich theils zertheilet, theils in verschiedenen Gegenden sich weiter ausgebreitet, und zu befinden sind, daß sie an einem Ort diesen, und an dem andern Ort jenen Nahmen führen, obschon beyde Secten im Grunde einerley, und eben dieselben Irrlehren beyden gemein sind, daher es denn geschiehet, daß

5) eben dadurch der Kirche und dem Staat manches Unheyl zugefüget wird, wenn ein solcher getrennter Haufe seine Irrthümer nur unter sich behält, und mit keinem Bekenntnisse öffentlich an das Licht tritt, weil auf diese Weise der Weg versperret wird, das irrige aus GOttes Wort zu widerlegen, und den nöthigen Unterricht denen Einfältigen und Verführten zu ertheilen, sondern, daß er um deswillen einen veränderten Nahmen und eine neuere Benennung annimmt, damit er unter Führung desselben desto sicherer seyn, und demselben die längst verworfenen Irrthümer aus einer alten Secte nicht beygemessen, oder aber an ihnen nicht für so gefährlich gehalten werden mögen;

da 6) die so genannten Pietisten, an einigen Orten gar keinen symbolischen Sectennahmen annehmen, oder ihn wenigstens nicht so laut werden lassen, ob sie schon an andern Orten, wo sie es mit wenigerer Furcht thun dörfen, unter seltsamen Benennungen häufig genug hervor treten; da ferner dieselben,

7) sonderlich in denen neuern, Zeiten durch keine förmliche Aufsätze, und auf eine symbolische Art, der Welt vor Augen gelegt, ob sie uns, oder unsern Feinden zugehören, ausser was sie hier und da zerstreuet, in Predigten, Liedern, so genannten erbaulichen Briefen, u. s. w. mit offenbar irrigen, oder dunckeln, mystischen und zweydeutigen Ausdrückungen vorgetragen, und eingemischet haben, und was sie durch ihr würckliches Bezeigen, so wohl in Absonderung von unsrer Gemeinde, und durch ihre Conventicula, als auch durch den Gebrauch verdächtiger Bücher, und den vertraulichen Umgang mit solchen Leuten zu erkennen geben;

da nun 8) hieraus ein sicherer Schluß auf eben dieselbigen Irrlehren zu machen ist, die von denen geheget worden, die sich eben so, wie sie, bezeiget, und sich aus einer irrenden Einbildung von uns getrennet, ja als Verächter des öffentlichen Gottesdienstes erwiesen haben, ob sie sich gleich noch unter die Confessiones publicas unsrer Kirche zu verstecken suchen, und sich nicht getrauen, mit einem symbolischen Buch von dem, was sie glauben, hervorzutreten;

da endlich 9) die sämtlichen schwärmerischen Secten, wie in den vorigen Zeiten, also auch zu den unsrigen, nicht in allen Stücken von einerley Meynung sind, und die eine Secte manchen Irrthum weiter treibt, als die andere; eine Secte auch nicht nur der andern, sondern auch sich selbsten öfters in manchem Puncte widerspricht, desgleichen, wie schon oben gedacht worden, einige ihre irrige Meynungen entweder geheim halten, und sonderlich den Einfältigen unter ihnen nicht deutlich wissen lassen, worauf es bey ihrer verführerischen Sectirung ankommt; andere aber wohl auch gelindere Meynungen hegen, und diesen oder jenen Irrthum würcklich verabscheuen, ob sie schon der Trennung, welcher sie einmahl beygetreten sind, weil sie bey

derselben viel Gutes angetroffen zu haben vermeynen, nicht gäntzlich absagen wollen, und dis ihr Unternehmen dadurch rechtfertigen, daß sie unsrer Kirche viel Böses, das darinnen herrschen soll, andichten, sie vieler Misbräuche beschuldigen, die Reformation Lutheri für unvollkommen, und noch eine gantz neue für nöthig halten:

So ist es demnach eine Sache von der höchsten Nothwendigkeit, nicht nur diese Leute, wenn sie sich an Orten aufhalten, allwo sie nicht sollen geduldet, oder ihre Winckelkirchen oder Conventicula verstattet werden, zu kennen, sondern auch ihre hegende Irrthümer zu wissen, und wie gefährlich, ja wie grundstürtzend dieselben seyn, einzusehen, indem Gemeine, Leichtgläubige und Einfältige um so leichter durch diese Secte berücket und verführet werden können, als sich dieselbe unter dem schönen Nahmen der lieben Pietät, wiewohl in einem schrecklichen Mißbrauche, versteckt hält, als sie durch ihre schwärmerische Theologiam arcanam solche Lehren treibet, die dem göttlichen Worte schnurstracks entgegen sind, und alle ihre Unternehmungen, ob sie schon den hohen obrigkeitlichen Landesgesetzen und unserer Kirchen-Ordnung zuwider laufen, so gar mit dem Nahmen der Frömmigkeit, wie auch mit ihrer guten Absicht, dem verfallenen Christenthum wieder aufzuhelfen, bedecken.

Ob euch nun die Irrthümer dieser Leute, aus ihren Schriften, Reden und Bezeigen, nach Maaßgebung der heiligen Schrift, als der eintzigen Richtschnur unsers Glaubens, der symbolischen Bücher unserer Kirche, und der polemischen Theologie, nicht unbekannt seyn können; so haben wir doch der Nothdurft zu seyn erachtet, dieselben hiedurch öffentlich anzuzeigen, und nach Anleitung derjenigen Artickel, worinnen sie gröblich anstossen, gewisse notas characteristicas zu setzen, wobey ihr deren Irrlehren erkennen, auf ihre übrige Lehrsätze, welche allhie speciatim nicht berühret worden, den Schluß machen, sie selbst aber von den Rechtgläubigen unterscheiden könnet.

I.

Ueberhaupt ist zu wissen, daß der Schwärmer so genannte Theologia arcana und mystica impura kräftige Irrthümer und abscheulige Geheimnisse der Bosheit in sich fasset. Denn

a) so herrschet in derselben eine hölliſche Verachtung der heiligen Schrift, als die man blos zum äusserlichen zieht, weil sie die innerliche Vollkommenheit verhindere; einige setzen gar ihre mystische Theologie der heil. Schrift entgegen, und halten jene allein für wahr, diese aber für unnöthig, und sagen: man müsse, was die heilige Schrift saget, ad interim annehmen, bis GOtt unserer Seele das Auge durch sein übernatürliches Licht eröfne.

b) Bemühen sie sich, einen indifferentistischen Libertinismum einzuführen. Sie confundiren alle Religionen, und möchten allen Unterscheid derselben gar aufheben, unter dem Irrsatze: man könne in allen Religionen selig werden, man dörfe glauben, was man wolle, wenn man nur die innerliche Seelenvollkommenheit und Ruhe besässe; man möge alles glauben, es sey so absurd als es wolle, wenn es nur die Gottesfurcht befördere. Aus diesem Grunde verwerfen sie alle Religions-Fragen, die Theologiam polemicam, und den Elenchum, und möchten wider diesen die weltliche Obrigkeit gerne aufreitzen, ob sie schon sonst in andern Dingen die Ordnungen derselben verwerfen.

c) Zeigen sie einen Eckel gegen unsere Kirche, Predigtamt, äusserlichen Gottesdienst und Sacramenta, welche sie für gleichgültige Dinge ausgeben.

d) Verwandeln sie die gantze Geschichte von der Geburt, Leben, Leiden, Sterben und Auferstehung Christi in lauter Allegorien, und Wortblumen, und Christus soll fast nichts anders seyn, als das innerliche Licht, das sie erlangen wollen, wie denn einer aus ihrem Mittel sagt: Verbum patris coelestis seu filius Dei effective toties in nobis generatur, quoties perfecte nos ad Deum introvertimus.

e) Fallen sie auf den Perfectismum, und wollen es so weit zu der Vollkommenheit bringen, daß, wie ihre eigene Redensarten sind, der Mensch vergöttert, transelementiret, in eine andere Seele verwandelt, und zu einem irdischen GOtt gemacht werde; daher dergleichen Schwärmer sich die seltsamsten Nahmen beygeleget, und sich z. E. Christum und das lebendige Wort GOttes, des Herrn Christi Nase, GOttes Narren im neuen Reiche, Priester nach der Ordnung Melchisedechs, u. s. w. genennet haben.

f) Geben sie vor, wer in solchem Stande sey, dürfte sich an die äusserlichen Sünden, die etwa der Satan durch sein Fleisch verübet, auch an unkeusche oder gotteslästerliche Gedancken gar nicht kehren, weil dieses alles zu seiner Vollkommenheit helfe.

g) Widersetzen sie sich allen guten Ordnungen der weltlichen Obrigkeit in der Kirche, und schmälern das obrigkeitliche jus circa sacra.

II.

Da dieses alles nur solche Irrthümer sind, welche so gleich ins Auge fallen, so ist zu bemercken, daß einige aus dieser Secte reiner seyn wollen, ob sie schon viele subtile Fehler in ihren Schriften einmischen, welche aber auch nicht minder gefährlich sind, indem sie

a) das äusserliche von dem innerlichen nicht nur unterscheiden, sondern gar trennen und abreissen, als welches die innerliche Vollkommenheit und die innerliche Seelenruh störe, wodurch auf diese Weise Religion, Policey, und die officia humanitatis gäntzlich aufgehoben werden.

b) Daß sie in allen Dingen auf Ausschweifungen dringen, und die Religion zu hoch treiben. Man solle alle Wünsche und Verlangen, auch nach Dingen, die zu unsrer Seligkeit nöthig seyn, ablegen; Man solle gantz passivisch werden.

c)

c) Daß sie indifferente Dinge an sich und ihrer Natur nach für Sünde halten, und gar verwerfen, die doch nur in ihrem Misbrauch verwerflich und zur Sünde werden können; z. E. einen Menschen für den andern lieben, mit iemand genauere Freundschaft halten, Zeitungen lesen, Music brauchen, Sachen, die das Gesicht, das Gehör, den Geruch und Geschmack ergötzen, etwas artiges und kostbares besitzen, u. s. f. und also äusserlich gantz fühllos und ohne Empfindung seyn wollen; daß sie einen Menschen recht zu einem leblosen Bilde machen, der keine Gemüthsbewegung mehr haben, nichts wissen, nichts wollen, sondern alles nach dem Fato gehen lassen müsse; daß sie alle Eigenliebe, sie sey auch noch so wohl eingerichtet, für sündlich halten, und man wohl gar das Widrige, Verdrießliche und Unleidliche lieber haben, demselben keinesweges entgehen, sondern z. E. geschimpft, gehasset zu werden, verlangen solle.

d) Daß sie einen sonderlichen Gefallen an wunderlichen und gantz widrig klingenden Meynungen haben, sich auch solcher Redensarten, Worte und Ausdrückungen bedienen, die entweder gantz ungereimt und irrig, oder doch unvernehmlich sind, und die Sache, welche sie andeuten sollen, dunckel und unverständlich machen.

e) Daß sie die Theologie, den Glauben und die christliche Weisheit mit einander vermengen, und daher keinen, der nicht lebendigen Glauben, und die in der Erneuerung erlangte Wissenschaft und christliche Klugheit besitzet, für einen Theologum und Lehrer halten, oder von ihm in geistlichen Dingen lernen, GOttes Wort von ihm hören, und des ihm anvertraueten Amts, in Administrirung der heil. Sacramente sich gebrauchen wollen.

Wie nun alle diese Puncte aus ihren deutlichen Worten und Schriften klärlich hervor leuchten, also ist

III.

III.

insbesondere zu wissen, daß sie

I. die von der weltlichen Obrigkeit gemachte Ordnungen in Kirchen-Sachen für unbillig halten, und wenn sie es thun dürften, sich von deren Gehorsam gäntzlich losmachten, unter dem nichtigen Vorwande: man müsse GOtt mehr gehorchen, als den Menschen; ingleichen: die weltlichen, (das ist nach ihrer Auslegung die heydnische und andere ungläubige) Könige herrschen, und die Gewaltige heist man gnädige Herren, ihr aber (das ist die Christen) nicht also.

2) Daß sie das evangelische Predigt-Amt, unter dem Nahmen Babel, einer heuchlerischen Clerisey, des Satans Schule, Buchstäbler, Miethlinge, und andern schandbaren Expreßionen, aufs äusserste verlästern.

3) Das Kirchengehen und die öffentliche Versammlungen deshalben sie für unnöthig ausschreyen, weil GOtt den Sonntag zu feyern nicht geboten, auch die meisten Kirchen Gänger sich nicht recht bessern, zudem im N. T. steinerne Tempel aufzuführen, an keinem Orte wohl aber, daß wir, oder unsere Hertzen Tempel GOttes seyn sollen, verschiedentlich befohlen worden, und die Gemeinde nicht aus lauter Wiedergebohrnen und Gläubigen bestünde.

4) Daß sie sich des heiligen Nachtmahls, als welches einiger Meynung nach für die auserwählten Jünger Christi; anderer, nur für die Schwachgläubigen eingesetzet, entweder gäntzlich oder wenigstens in öffentlicher Versammlung, aus der Ursach enthalten, weil ihrer pharisäischen Einbildung nach unter denen Communicanten auch unwürdige befindlich sind.

5) Daß sie die Kinder-Taufe entweder durchgehends verwerffen, oder jedoch die Wiedergeburt aus dem Wasser und Geist leugnen, dazu den Tauf-Bund, welchen die Gevattern im Nahmen des Täuflings mit GOtt aufrichten, verlachen.

6)

6) Das in unsern Kirchen gewöhnliche Beicht hören, Absolviren und Communion halten, aufs äusserste schänden und verleumden.

7) Daß sie sich selbst ruhmräthiger Weise für solche erneuerte und geheiligte Christen ausgeben, so mit der Zeit zu einer solchen Vollkommenheit gelangen mögen, daß sie ihr übriges Leben ohne alle Sünde zubringen können, ausdrücklich wider Röm. III. 23. 24. Sie sind allzumahl Sünder, und mangeln des Ruhms, so sie an GOtt haben solten; 1 Johann. am 1, 10. So wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns, und machen GOtt zum Lügner. Ja, wenn man ihnen das Exempel Pauli vorhält, welcher Rom. VII. seine Unvollkommenheit nicht nur bekennet, sondern hertzlich beklaget; so sind sie so unverschämet, daß sie diesem heiligen Apostel andichten dürfen, daß er solches von sich, als einem noch unwiedergebohrnen Menschen, geschrieben, abermahl wider den klaren Text, dessen Verbindung mit dem vorhergehenden und nachfolgenden, und die so oft wiederholte Ausdrückungen das Gegentheil sagen, darinnen er allezeit von seinem gegenwärtigen, und nicht von seinem ehemahligen Zustande allein redet.

8) Daß sie von dem innerlichen Licht, Offenbarungen, Ueberzeugungen, verfallenen Christenthum, vier Tempel-Götzen, auch denen dreyen Gradibus der ausser ihren Schrancken ausschweiffenden sogenannten mystischen Theologie, wie auch Weigelii, Böhmens, u. anderer Schwärmer Büchern ein groß Geplärr machen, besagte Bücher auch gerne lesen, und andern recommendiren, danebenst diese und dergleichen Redens-Arten gemeiniglich im Munde führen: mit dem Kirchen gehen ist es nicht ausgemacht; der blosse Glaube will es nicht ausrichten; es ist nicht genug daß ein sterbender sage: ich verlasse

lasse mich auf das Verdienst Christi, u. s. w. welche und dergleichen Redens-Arten, ob sie schon im gesunden Verstande eine bequeme Auslegung zulassen; so ist jedoch absolute und ohne Explication also zu reden an diesen Leuten deshalber nicht zu dulden, weil sie dadurch das geistliche Ministerium implicite einer irrigen Lehre fälschlich beschuldigen.

9) Daß sie durchgehends auf gut pharisäisch alle diejenigen, so es nicht mit ihnen halten, als Unwiedergebohrne, als Unvollkommene und Gottlose, schelten.

10) Daß sie hin und wieder Conventicula anstellen, und mit Zuziehen fremder in ihre Häuser nicht gehöriger Leute, Bethstunden halten, Sprüche der heiligen Schrift erklären, ja wohl gar, wenn sie einen Winckel-Prediger haben können, der es zu thun vermag, predigen lassen, und dadurch in aller Stille ihre Irrthümer fortpflantzen; vornehmlich aber, wie S. Paulus 2. Tim. III. 2 lange vorher geweissaget: Die Weiblein gefangen führen, die mit Sünden beladen seyn, und mit mancherley Lüsten fahren.

11) Daß sie den Chiliasmum aus einem übelverstandenen loco Apocalypseos entweder öffentlich bekennen, oder jedoch den Leuten weismachen wollen, ob wäre das tausendjährige Reich, so in der augspurgischen Confession verworfen, ein gantz ander Reich, als die jetzige pietistische Chiliasten verkündigten.

12) Daß sie das Studium pietatis et bonorum operum zum Präjudiz und mit Verkleinerung des Glaubens treiben, den evangelischen Predigern aber beymessen, als ob sie darunter ihr Amt nicht treulich verrichteten, sondern nur vom blossen Glauben den Leuten was vorschwatzten; da jedoch die evangelischen Kirchen einhellig lehren, auch unsre Prediger ihren Zuhörern vorzutragen schuldig seyn: daß in Christo JEsu weder Beschneidung noch Vorhaut etwas gelte, sondern der Glaube,

be, der durch die Liebe thätig ist. Gal. 5: daß, wer da sagt: Er habe den Glauben, und habe doch die Wercke nicht, ein solcher Glaube niemand selig machen werde: daß der Glaube, wenn er nicht Wercke hat, an ihm selber todt sey, Jac. 2. Hierzu kommt

13) daß sie das Wort GOttes und die Sacramente unkräftig halten, wenn der Prediger nicht ein solcher heiliger wiedergebohrner und von GOtt gelehrter Theologus ist, wie sie erfordern;

14) Daß einige dieser Leute dafür halten, daß man nicht arbeiten müsse, weil die Arbeit als ein Fluch oder Strafe der Sünden halber in die Welt kommen sey; da hingegen ein Christ, der vollkommlich wiedergebohren, alle seine Kräfte GOtt zu dienen, nicht aber zu der Leibesarbeit mit, anwenden müsse: wider den ausdrücklichen Befehl des Apostels 2 Thessal. 3: wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen;

15) Daß einige sich in ihrer Schwärmerey so weit vertiefet, daß sie nunmehro ungescheuet die ewige Verdammniß der Gottlosen gar zu verleugnen sich unternehmen dörfen, wider die sonnenklare zum drittenmahle wiederholte Worte Christi Marc. 9. 42. sqq.

Und dieses sind zum Theile die Lehren und Redensarten, dabey man diese schädliche Sectirer noch guter massen erkennen kan.

Da sich nun dergleichen Leute, deren entweder einige erlichen, oder aber alle allen vorbenahmten Irrthümern zugethan, in euren Inspectionen oder Parochien, es sey unter Zuhörern oder Lehrern, finden solten, so habt ihr die von Christo selbst Matth. 18. vorgeschriebene gradus admonitionis mit denselben zu beobachten, und wenn keine Privaterinnerungen zureichen wollen, auf der Kantzel den Elen-

chum zu gebrauchen, und nach Veranlassung der Texte, die Irrthümer der Pietisten und Fanaticorum mit geziemender Sanftmuth zu widerlegen, und die Zuhörer für solchem unter dem Schafpeltz der Scheinheiligkeit einschleichenden Seelengift zu warnen; sie aber dabey nachdrücklich, und aufs begreiflichste zu bedeuten, daß es die Meynung gar nicht habe, als ob ihnen durch die Verwerfung der Pietisterey, verboten werden solle, fromm, christlich und exemplarisch zu leben, u. s. f.

Daß es vielweniger dahin angesehen, als wolte man das leider mehr als zu viel verfallene Christenthum beschönen, die Priester, so des HErren Werck nachlässig treiben, oder sonst ärgerlich leben, entschuldigen, das Kirchengehen ohne Andacht, das Beichten ohne Reu und Glauben, samt dem beständigen Vorsatz sein Leben zu bessern, das Communiciren ohne besondere Prüfung, vor genehm halten, und endlich dem todten und durch die Liebe nicht thätigen Glauben, das Wort sprechen, sondern, wie bisher geschehen, also fahret fort, das Studium pietatis mit allem Ernst zu treiben, das Werck rechtschaffener evangelischen Prediger in des HErrn Furcht zu erfüllen, und nach der Vermahnung Pauli 2. Tim. 4. euer Amt redlich auszurichten absonderlich die Lehre vom Glauben und guten Wercken also zu treiben, daß ob zwar im Artickel der Rechtfertigung der Glaube allein, in so weit er das Verdienst Christi ergreift, gerecht macht, er dennoch, wenn er ein lebendiger und nicht todter Glaube heissen soll, Gehorsam würcken, und also durch die Liebe und andere gute Wercke thätig seyn müsse.

Ihr habt daneben, wie bisher, also auch künftig euren Zuhörern mit einem exemplarischen Wandel vorzuleuchten, und nach der Ermahnung Pauli an Tit. 2. v. 7, 8, euch selbst allenthalben vorzustellen zum Vorbild guter Wercke, mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit, mit heylsamen und untadelichem Wort, daß diese Widerwärtige sich schämen, und nichts haben, das sie von uns Böses sagen mögen.

Da

Da aber, wie bereits erwehnet, in euren Inspectionen und Gemeinden dergleichen Schwärmereyen sich hervorthun, oder auch, welches die Barmhertzigkeit GOttes in Gnaden abwenden wolle, aus euch selbst, nach den Worten Pauli Act. 20. Männer aufstehen solten, welche, die Jünger an sich zu ziehen, dergleichen verkehrte Lehre reden würden, so habt ihr praemissis praemittendis, hiesigem Consistorio, ohne Ansehen der Person, forderſamst davon Nachricht zu geben, damit das Werck iedesmahl gehörig untersucht, und nach befundenen Umständen alsdenn darunter ferner verordert werden könne.

Wir haben zu eurem Unterricht dieses an euch abgehen zu lassen, der Nothdurft erachtet, und sind euch samt und sonders zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 31. October 1740.

Königliche Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

J. P. Tappen.

XXIII.

Königl. Groß-Britannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Edict, die Confiscation der Herrnhuthischen Bücher betreffend, und wie wider die Herrnhuther zu verfahren, de d. 22. Nov. 1748.

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc.

Geben hiemit zu erkennen, was massen Uns angenehm gewesen zu vernehmen, daß die unterm 28. May / 8. Jun. 1734. von Uns ergangene Verordnung viele von denen Separatisten auf andere Wege gebracht, und deren Ausbreitung in Unsern hiesigen Landen verhindert hat.

Als jedoch dieses Uebel noch nicht gäntzlich nachgelassen, und Uns vorgetragen worden, daß an verschiedenen Orten bisher sich geäussert, welchergestalt auch die Secte derer sich so nennenden Mährischen Brüder, und der sogenannten Herrenhüter, oder derer, welche des Grafen von Zinzendorf Lehrsätzen zugethan sind, einzureissen beginne;

So wird obbesagte Verordnung hiedurch in allen Stücken wiederholet, solchergestalt, daß nach derselben gegen diejenige, welche denen Irrthümern der Herrenhüter oder Zinzendorffischen, und derer sich so nennenden Mährischen Brüder Secte zugethan sind, auf gleiche Weise wie gegen die Separatisten und andere Fanaticos, verfahren werden solle.

Wir verordnen daneben insonderheit:

1. Daß

1. Daß alle Herrenhuthische Schriften, welche bereits bekannt sind, als das Gesang-Buch und die Reden des Grafen von Zinzendorf, wie auch alle andere so etwa noch gedruckt werden möchten, in Unsern Landen nicht geduldet werden sollen; daher alle diejenige Leute, welche sich verdächtig gemacht, der sogenannten Herrenhüter, wie auch derer sich so nennenden Mährischen Brüder Secte, zugethan zu seyn, dergleichen bey ihnen befindliche Bücher der Obrigkeit jeden Orts auszuliefern, und diese solche an Unser Consistorium einzuschicken haben; Wie dann an alle Buchführer in Unsern hiesigen Landen deßfals eine besondere Verordnung ergehen wird.

2. Als auch in erwehnter Verordnung von Anno 1734. zwar enthalten, daß niemanden zu untersagen, für sich und mit seinen Hausgenossen, oder auch mit ein oder andern zu ihm kommenden Freunde seine besondere Andacht in seinem Hause zu haben; So ist solches doch nicht dahin zu verstehen, als wenn denenselben erlaubet seye, mit solchen Leuten, die denen Herrenhüterschen, Separatistischen, derer sich so nennenden Mährischen Brüder und andern fanatischen Irrthümern zugethan, oder deßfals wenigstens verdächtig sind, Zusammenkünfte zu halten, sondern es wird solches hiemit ernstlich verboten, und hat jeden Orts Obrigkeit mit allem Fleisse darauf zu achten und solches nicht zu verstatten.

Wir befehlen demnach denen sämmtlichen Obrigkeiten sowohl in denen Städten als auf dem Lande, über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten; Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll solche gewöhnlicher massen publiciret und von denen Cantzeln verlesen werden.

Geben auf Unserm Palais zu Hannover, den 22. Nov. 1748. Unserer Reiche im zwey und zwantzigsten.

(L. S.) George Rex.

E. v. Steinberg.

XXIV.

XXIV.

Königl. Groß-Britannisches und Churfürstl. Hannöverisches Mandat wider die Separatisten de d. 18. Maji. 8. Iunii. Anno 1734. dessen im vorstehenden ist gedacht worden.

Wir GEORG der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu Erhaltung des nach der reinen Evangelischen Lehre in Unseren gesammten teutschen Landen eingerichteten Gottes-Dienstes, wider die Spaltung und Absonderung von dem öffentlichen Gottes-Dienst, welche einige zu allerhand enthusiastischen Irrthümern verleitete Personen, auf Unserem einseitigen Hartz einzuführen, und zu solchem Ende in Privat-Häusern Versammlungen anzustellen gesuchet, unterm 15. Maji 1711. öffentliche Verordnung haben ergehen lassen; So hätten Wir wohl vermuthet, es würden die gesammte Einwohnere daselbst sich solches zu guter Anweisung und sorgfältiger Verwahrung für solchen gefährlichen Abwegen, haben gereichen lassen:

Wir haben aber mit besonderen Mißfallen vernommen, daß einige Leute fortfahren, unter dem Vorwand, als ob sie mit anderen der Gemeinde, als groben Sündern, keine Gemeinschaft haben könnten, sich nicht nur von dem öffentlichen Gottes-Dienste abzusondern, und darauf, alles Vermahnens ungeachtet, zu bestehen, sondern

dern daß sie auch davon, und insonderheit gegen die Verwaltung und den Gebrauch derer von Christo selbst eingesetzten Sacramente, der Heil. Taufe und des heiligen Abendmahls, auf verächtliche Weise geurtheilet und geredet, dahingegen unter sich eine besondere Societät, oder sogenannte Brüderschaft, errichtet, zu Uebung eines nach ihrem Eigendünckel eingerichteten Gottes-Dienstes, Privat-Versammlungen in ziemlicher Anzahl angestellet, und dabey, wie einsmahls bekannt geworden, unter dem Nahmen eines Liebes-Mahls, das heil. Abendmahl auf eine ungebührliche Weise gehalten, theils ihre junge Kinder von aller guten Unterweisung in Kirchen und Schulen abgehalten, und in grober Unwissenheit zu einer blinden Nachfolge in ihren widrigen Beweisungen zu zwingen, sich bemühet haben, auch die dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Meynung führen, daß Obrigkeitliche Gesetze und Ordnungen nur denen ruchlosen und unbekehrten Menschen gegeben, sie aber und ihre Brüder daran nicht gebunden wären, sondern statt derselben einen innerlichen Trieb zu ihrer Richtschnur hätten. Wobey diese Leute zu ihrem Unglück schädlichen Verführern in die Hände gerathen sind, die ihnen grosse und schleunige Veränderungen im geistlichen und weltlichen Regiment, aus vorgebender besondern Offenbahrung, verheissen, dazu Zeit und Ziel bestimmen, und dabey den Satz, daß man aller menschlichen Ordnung, mit Aufopferung Guts und Bluts entgegen gehen müsse, mit Worten und Wercken vertheidigen, mit ihnen durch Briefe und Emissarios, eine genaue Correspondentz unterhalten, ihnen schädliche mit vielen groben Irrthümern und Lästerungen wider die reine Glaubens-Lehre, den öffentlichen Gottesdienst, und alle Kirchen-Verfassung angefüllete Bücher, Lieder und Schrifften, in die Hände bringen, und diese bejammernswürdige Menschen in solchen Irrthümern stärcken, welche allmählig tief einwurtzeln, und schädliche Würckungen nach sich ziehen können.

Nun erfordern nicht nur die bekannte Reichs- und Landes-Constitutiones, sondern auch das von GOtt eingesetzte Obrigkeitliche Amt, diesem Uebel in Zeiten entgegen zu gehen, und zwar eines

Theils keinen Gewissens-Zwang zu üben, aber doch auch andern Theils denen boßhafften oder bethörten und dabey halßstarrigen Leuten keines weges freye Hände zu lassen, leichtgläubige Gemüther zu verwirren, und schädliche Unordnungen einzuführen, immassen bey diesem Werck um desto nöthiger seyn will, daß über gedachte Verordnung vom 15. Maji 1711. mit ernstlichem Nachdruck gehalten werde, als einige von denen, welche derselben nachleben zu wollen, vormahls angelobet, solches dennoch mit der Entschuldigung: Sie wären von dem Trieb des Geistes anders geführet, unterlassen, und vermessentlich eingewendet haben, daß solche Verordnung wider das Göttliche Gebot seye, und sie der vorgeschützten Christlichen Freyheit, ohne Verletzung des Gewissens, sich nicht begeben könten, um dergleichen Verordnungen nachzukommen; Wodurch also der Gehorsam aus solchem gefährlichen Grund-Satze von ihnen öffentlich und halsstarrig versaget worden.

Weil nun mehrere Einfältige verleitet werden könten, den falschen Schein vor wahre Gottseligkeit, die aus verführischen Schrifften gezogene Irrthümer vor wahre Glaubens-Lehren, und die Verlästerungen derer zur rechten Erkänntniß GOttes, und Uebung des wahren Gottesdienstes führenden Kirchen Verfassungen, imgleichen die Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Befehle vor Früchte des Glaubens zu achten; Als sind Wir nicht gemeynet, solches Aergerniß zu dulden, sondern haben vielmehr nöthig gefunden, einige, welche der angezogenen Verordnung nachzuleben angelobet, solches Versprechen aber, zum Despect der Obrigkeit, nicht erfüllet, dieses strafbaren Verfahrens halber gebührend anzusehen.

Gleichwie Wir aber annoch hoffen, es werden sich diese, durch Verführung auf so schlimmen Irrweg gebrachte Leute, durch weitern Unterricht gewinnen lassen, und ihren Irrthum erkennen, damit nicht nöthig seye, nach dieser Verordnung gegen sie zu verfahren; So sind Wir in Gnaden geneigt, ihnen dazu Frist zu gönnen, und versehen uns zu Unseren General- und Special-Superintendenten,

auch

auch sämtlichen Predigern, in deren Inspection und Gemeinden sich dergleichen verleitete Personen aufhalten, insonderheit aber zu denen Unsers einseitigen Hartzes, erinnern auch selbige hiermit ernstlich, daß sie ihrer Amts-Obliegenheit gemäß, sich bemühen, die Verirrete mit allem Fleiß, Gedult und Glimpf auf den rechten Weg wieder zu leiten, und durch einen freundlichen, fleißigen, und genauen Umgang mit ihnen, ihr Vertrauen und Gegen-Liebe zu gewinnen, sich durch Christliche Gespräche mit ihnen zu erbauen, mit ihnen zu ihrer Bekehrung zu bethen, und ihnen den Grund des Glaubens und der wahren Gottseligkeit, aus heiliger Schrifft durch deutlichen Vortrag, in Liebe und ohne Bitterkeit vorzustellen, insonderheit aber selbigen zu Gemüthe zu führen, wie wenig die Trennung von der öffentlichen Gemeine, und die Hindansetzung Obrigkeitlicher Ordnungen, mit den Pflichten eines rechtschaffenen Christen übereinkommen.

Damit aber, wenn ein oder der andere durch die versuchte gelinde Mittel sich nicht zu bessern Gedancken bringen lassen, sondern dannoch bey seinem gefährlichen und irrigen Wahn vorsetzlich beharren würde, weitere Verführung verhütet, auch sonst diesem Unwesen gesteuret werde; So haben Wir nicht nur vorgedachte Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. zu solchem Endzweck ausgelassene Verordnung vom 15. Maji 1711. hiedurch erneuren, sondern auch weiter dahin declariren wollen, daß

I. Wann sich ferner jemand von dem öffentlichen Gottesdienst, aus fanatischen Eigensinn oder aus Ruchlosigkeit, absondern, oder auch wider die Evangelische Glaubens-Lehre, und den öffentlichen Gottesdienst, imgleichen das Predig Amt, und die von Unserem Heilande eingesetzte Sacramenten eine Verachtung bezeigen, nicht weniger, andern höchst-irrige und schädliche, dem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit zuwider lauffende Meynungen beybringen, auch sich solchem Gehorsam selbst entziehen, und darauf halßstarrig bestehen würde, der oder dieselbe als heillose und dem gemeinen Wesen nachtheilige und gefährliche Verführer in Unsern Landen nicht geduldet werden sollen.

II. Sind Wir zwar nicht gemeynet, immassen auch die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 15. Maji 1711. publicirte Verordnung dahin nicht gegangen, jemanden zu untersagen, für sich und mit seinen Haus-Genossen, oder auch mit ein oder anderem zu ihm kommenden Freunde, seine besondere Uebung der Andacht in seinem Hause zu haben, und mit ändächtigem Singen und Beten, Lesung der heiligen Schrifft und unverwerfflicher guter Bücher, auch Christlichen Unterredungen und Ermahnungen, sich unter einander zu erbauen; Vielmehr wollen Wir jedermann dazu Landes-Väterlich ermahnet haben; Gleichwie aber solche gottselige Uebungen mit Christlicher Vorsichtigkeit so einzurichten sind, daß kein Mißbrauch, Anstoß und Unordnungen daher entstehen; Wie dann die Erfahrung vielfältig gelehret hat, daß wann eine grössere Anzahl von Leuten, oder mehr Familien, obgleich in guter Absicht sich gottselig zu erbauen, Privat-Zusammenkünffte angestellet, solches zum Mißbrauch ausgeschlagen seye, dergestalt, daß mit fanatischen Irrthümern eingenommene Leute, insonderheit solche, welche von schwärmerischen Societäten ausgeschicket werden, und alle Länder, wo sie einen Anhang zu finden hoffen, durchstreichen, sich dabey eingeschlichen, und durch verstellete Demuth und geäusserte Scheinheiligkeit, mit ihren falschen Lehren und mitgebrachten verführischen Büchern, Briefen und Liedern, schwache Gemüther an sich gezogen, und durch Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes und Predig-Amts, ihnen selbst ein Ansehen und Anhang zu machen gesuchet, auch durch Mißbrauch und Verkehrung der Lehre von dem allgemeinen Priesterthum, oder mit Vorwand eines göttlichen Triebes, Offenbarung und besonderen göttlichen Erleuchtung, sich zu Lehrern aufgeworffen, und diejenigen, welche sich nicht vor Arglist gehütet, zur Absonderung von der Kirche gereitzet haben; Ueber dem auch bey Zusammenkünfften, welche von vielen Personen ohne besondere weise Aufsicht und Direction gehalten werden, leicht Unordnungen zu entstehen pflegen; Alle Einwohner des Hartzes aber sowohl, als andere Unsere Unterthanen, zu gemeinsamer Erbauung mit anderen bey dem öffentlichen Gottesdienst, und die Berg-Leute insonderheit in ihren

ren gewöhnlichen täglichen Betstunden, Gelegenheit haben, auch ausserdem mit denen Ihrigen zu Hause weitere Andachts-Uebungen halten können; So haben Wir zu Verhütung derer vorgedachten Mißbräuche, nöthig gefunden, alle dergleichen, mehr eine Widerspenstigkeit, als wahre Andacht, an den Tag legende Versammlungen mehrerer Familien und Personen, insonderheit mit Auswärtigen, hierdurch nochmahls ernstlich zu verbieten; Setzen und ordnen demnach, daß diejenigen, welche sich ferner unterstehen möchten, dergleichen Zusammenkünffte zu veranlassen, oder in ihren Häusern zu dulden, oder einen von denen fanatischen Emissarien, und wegen falscher Lehre verdächtigen Umläuffern in ihre Häuser aufzunehmen und zu beherbergen, sofort zu gefänglicher Verhafft gebracht werden sollen, und ist davon an Unsere Regierung nach Hannover zu fernerer Verordnung zu berichten.

III. Sollen solche fremde Personen, welche fanatische Irrthümer zu hegen verdächtig sind, so wenig auf Unserem einseitigen Hartz, als in Unseren sämtlichen Teutschen Landen geduldet, und wann solche Leute betreten würden, die daselbst andere zu obbemeldeten Irrthümern zu verleiten suchen, oder fanatische Bücher, Lieder oder Briefe austheilen, um andere zu verführen; so sollen dieselben gleichergestalt sofort in Arrest gezogen, und nach untersuchter Sache an ermeldte Unsere Regierung davon berichtet werden.

Wir befehlen demnach unsern Land-Drosten, Oberhauptleuten, Drosten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Inhabern, in deren anbetrauten District, sich mit dergleichen enthusiastischen Irrthümern eingenommene Separatisten aufhalten, oder spühren lassen, insonderheit Unseren Berg- und Berg-Vice-Haupt-Leuten, und sämtlichen Gerichten an Unserem einseitigen Hartz, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieselbe gewöhnlicher massen publiciren zu lassen. Geben auf Unserm Palais zu Richmond den $\frac{28. \text{ Maji}}{8. \text{ Junii}}$ des 1734sten Jahrs, Unsers Reichs im Siebenden.

(L. S.) George Rex.

XXV.

Des Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Consistorii zu Stade Verordnung wider die Herrnhuther, de d. 25. Jan. 1749.

Unsere ꝛc.

Obgleich zu vermuthen stehet, daß unter denen Lehrern und Predigern dieser Hertzogthümer niemand gefunden werde, der sich um dasjenige, was in der Kirche vorgehet, so wenig bekümmern solte, daß er nicht wisse, was es mit den, sich also nennenden Mährischen Brüdern, oder vielmehr Herrenhüthern und Zinzendorfianern, welche seit verschiedenen Jahren manches Unheil und viele betrübte Zerrüttungen hin und wieder angerichtet, für eine Bewandniß habe; So erachten Wir es jedoch nicht überflüßig zu seyn, dieser Unserer Verordnung, die Wir wider dieselbe ergehen zu lassen, Uns gemüssiget befunden, einen kurtzen Begriff von denenselben voranzusetzen.

Die Lehren dieser Secte weichen nicht nur von dem Vorbilde der heilsamen Lehre, die in der heiligen Schrift anzutreffen, gäntzlich ab, besonders in den Puncten, welche das Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit, das natürliche Verderben der Menschen, die aus Busse und Glauben bestehende Ordnung des Heils, und den rechten Gebrauch der Gnaden-Mittel betreffen, sondern ihre Uebungen sind auch von der Art, daß sie die Gewissen mehr, als im Pabstthum jemahls geschehen, bestricken, Ordnung und Stände in der Welt verwirren, und unter dem Deckel des Nahmens GOttes und JEsu Christi, sonderlich mit ihrem Lose, die grössesten Betrügereyen und Boßheiten veranlassen, und nicht ohne Grund zu befürchten, daß ein Theil dieser Secte nach und nach in diejenigen Greuel,

die man in vorigen Zeiten an der Buttlerschen Rotte verabscheuet, verfallen könne.

Wann nun ein Land, darin diese Secte sich einnistelt, in seine Glückseligkeit und Ruhe verlieret, auch viele Seelen, die sonst gut gesinnet sind, durch dieser Menschen Schalckheit und Teuscherey in Gefahr gerathen, ihrer ewigen Seligkeit verlustig zu gehen; Der Obrigkeit also oblieget, die von GOtt ihr verliehene Gewalt und Kraft mit aller Sorgfalt dazu anzuwenden, daß dieser heillosen Secte der Zugang in ihr Land versperret, oder dieselbe, dafern sie sich daselbst schon eingeschlichen haben solte, beyzeiten wieder ihren Rückweg daraus zu nehmen genöthiget, und das von ihr bereits gestiftete Unheil vertilget werde; Als haben Wir, ob Wir gleich nicht zweiffeln, daß diese Hertzogthümer von dieser verderblichen Secte bißhero frey und unangesteckt geblieben, bevorab da uns nicht bekannt geworden, daß die Herrenhüther ihre Apostels und Emissarien auch hieher gesandt, und Proselyten gemacht, oder zu machen gesuchet hätten; Dennoch, da sie bey ihrem unaufhörlichen Bemühen sich immer mehr und mehr auszubreiten, es sich auch einmahl gefallen lassen könten, ihr Heil auch in hiesigen Gegenden zu versuchen, für nöthig zu seyn befunden, diese Verordnung, welche ihre Absicht und Bemühung am leichtesten vereiteln könte, beyzeiten ergehen zu lassen. Solchemnach verordnen und gesinnen, Nahmens Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir an Euch hiemit, daß ihr nicht nur für Euch selbst Euch darnach zu achten, sondern auch allen und jeden Eurer Inspection anvertrauten Predigern dieses per Circulares kund zu machen, und ihnen dabey nomine Regii Consistorii nachdrücklich zu injungiren habet: 1) Sorfältige Achtung zu geben, ob sich Glieder oder Emissarien dieser Herrnhutischen Secte, welche bey ihrer selbst erwählten Geistlichkeit und Demuth, auch bey allem ihren Vorgeben und scheinbaren Bemühen, Seelen zu bekehren, doch an ihrer Sprache, sonderlich an der Geringschätzung der heiligen Schrift, an der Verachtung

achtung des ordentlichen Lehr- und Predigt-Amts, an dem aus bloßer Gewohnheit herrührenden leichtsinnigen Schwatzen vom Lamme, Blut und Wunden, mit Hintansetzung der nöthigen Ordnung der Busse, an der Empfehlung und Austheilung ihrer Bücher, an der übertriebenen Erhebung ihrer Gemeine, wie auch der Gaben und Verdienste des Grafen von Zinzendorf, und an einer Menge indifferentistischer und fanatischer und quietistischer Ausdrückungen, leicht zu erkennen sind, einfinden, und in solchem Falle davon an hiesiges Königl. und Churfürstl. Consistorium ungesäumt zu berichten, auch dem Befinden nach gehörige Verfügung darauf zu gewärtigen. Daneben 2) sich bey ihren Zuhörern, wann sie zu ihnen in ihre Häuser zu kommen Gelegenheit haben, fleißig zu erkundigen, was sie für Bücher haben und lesen, und falls einige von der sogenannten Mährischen oder Herrnhuthischen Gemeine herausgegebene Bücher, worunter ihr Gesang-Buch, zumahlen desselben Anhänge, das Lehr-Buch oder der Catechismus der Gemeine, die von dem Grafen von Zinzendorf gestellete Uebersetzung des neuen Testaments, und desselben sowohl zusammen als einzeln gedruckte Reden, die fürnehmsten sind, darunter befindlich seyn solten, solche sogleich zu sich zu nehmen, selbige nachhero nebst der Anzeige, wo? und bey wem? dergleichen angetroffen worden, dem hiesigen Königlichen und Churfürstl. Consistorio zuzusenden, und, wann jemand solche in Güte nicht fahren lassen, sondern ihnen selbige mit Gewalt vorenthalten wolte, davon sofort anhero zu berichten. Nicht minder 3) derjenigen Leute, welche Bücher zum Verkauf im Lande herum tragen, Vorrath fleißig durchzusehen, und wann darunter Herrnhuthische Schriften befindlich, solches der ordentlichen Obrigkeit ohne Verzug kund zu thun, damit selbige solche wegnehmen lassen, und davon an hiesige Königliche Regierung berichten können; zumahlen die Erfahrung es anderwerts schon gelehret, daß die Herrnhüther sich solcher Gelegenheit bedienet, ihre Bücher, die sie gerne um einen wohlfeilen Preiß verkauffen, ja wohl gar umsonst hingeben, unter die Leute zu bringen. Und endlich, 4) dafern über kurtz oder lang

sich

sich äussern möchte, daß unvermerckt einige Glieder der ihnen anvertrauten Gemeine, durch Herrnhuthische Bücher oder Emissarien wären irre gemacht worden, mit Liebe und Sanftmuth an derselben Zurechtbringung zu arbeiten.

Falls sie sich aber halsstarrig bezeigen würden, und keine Unterweisung annehmen wollten, davon ihren Pflichtmäßigen Bericht forderſamſt anhero zu erstatten.

Wir sind ꝛc.

Stade den 25. Jan. 1749.

v. Bodenhausen. v. Berlepsch.

Wege.

XXVI.

Königl. Preuß. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Breßlau, die vom Bischoff. Polyc. Müller, und Deput. von Gersdorf unternommene Verführungen betreffend, d. d. 10. Aug. 1744.

Idea der Mährischen Kirche in Engeland.

An ancient Episcopal church out of the Heart of Bohemia and Moravia, united with the Waldenses before the change of their constitution.

Not dissentient from the church of England, because she is content with the 39. Articles, and approves of the Ecclesiastical Degrees.

Not conformist, having never been onebody with the church of England.

Originally out of the greek church, and approved by the same to this very day, but never immixt into their disorder, and therefore.

Apostolical and acknowledged in this quality by both the protestant reformers in those last Ages.

XXVII.

Des Königl. Pohlnischen und Churfürstlichen Sächs. Ober-Consistorii Warnung für die vom Gr. von Zinzendorf herausgegebene Ebersdorfische Bibel, d. d. 8. Jan. 1727.

Nachdem in denen Chur-Sächsischen und incorporirten Landen, eine in dem abgewichenen 1726. Jahr zu Ebersdorff im Voigtlande, gedruckte deutsche Bibel in 4to, zeither häufig eingeführet und verkauffet worden ist, hinfort aber von niemanden, weiter angenommen, noch distrahiret werden soll; Als hat man der Nothdurft befunden, hiemit iedermann bekannt zu machen, was an gedachtem Bibel-Druck, bey dessen genauer Durchsehung, bedenckliches, anstößiges, und der richtigen Confeßion unserer Evangel. Kirchen nachtheiliges, sey wahrgenommen worden: Damit alle diejenigen, denen das Heil ihrer Seelen, die Ruhe der Kirchen, die Beförderung der wahren Gottseligkeit, und die Ausbreitung des lautern unverfälschten Wortes GOttes redlich zu Hertzen gehet, wissen mögen, wofür sie sich bey diesem Werck zu hüten, und warum sie ihnen selbst, und denen Ihrigen die heil. Schrift lieber in einem andern unanstößigen Exemplar beyzulegen haben, um an dem lieben Bibel-Buch ihre sichere gesunde Weide, und zuverläßige heilsame Labsal zu finden.

Nun

Nun ist es zwar an dem, daß, so viel man bishero wahrnehmen können, der Text selber in gedachter Bibel-Edition, (ohne was die Druckfehler, und dergleichen betrift,) nach des sel. Herrn Lutheri Uebersetzung, ungeändert abgedruckt und beybehalten worden. Dagegen aber, ist in denen sogenannten vollständigen Summarien, mancher irriger Gedancke und unlauterer Ausdruck, dieser reinen Quelle beygesetzet, wodurch solche leichtlich in dem Gemüthe des Lesers kan trübe gemacht, und von ihrem wahren Zweck und Nutzen abgeleitet werden.

Es sey ferne, daß man alles, was in denen erstberührten Summarien befindlich ist, ohne Unterscheid hiermit verwerffen, oder verdächtig machen wolte; Sondern, was darinnen Gutes und mit dem Worte GOttes einstimmiges vorkommt, das behält in allewege seinen Werth. Um so viel mehr aber wird beklagt, daß man sich nicht enthalten, viele Spreu unter den guten Waitzen, und bittere Galle unter den lieblichen Honigseim der göttlichen Wahrheit mit einzumischen. Alle aufmercksame Leser werden finden, daß öffters, was an einem Orte bejahet, an dem andern wieder verneinet worden, und was etwan hier aufgebauet zu seyn schiene, dort wiederum eingerissen und umgeworffen werde.

Auch selbst in der **Vorrede** ist man nicht bey der Redens-Art der heil. Schrift, und bey der Lauterkeit der christlichen Lehre geblieben. Christus wird genennet, ein solcher, in dem die gantze Fülle der Gottheit leibhaftig **gewohnet**. Paulus aber schreibt Col. 2, 9. nicht **gewohnet**, in der vergangenen, sondern **wohnet**, in der gegenwärtigen Zeit. Man nennet die Gläubigen insgesamt, nicht nur **Hochgebohrne** und erleuchtete Christen (da das **hochgebohrn** nach jetzigem Gebrauch, und Christi Erinnerung Luc. 22, 25. denen Gewaltigen wohl zu lassen wäre) sondern auch gar **Könige der Heerschaaren**, welches Prädicat zu der christlichen Demuth sich nicht reimen will, und ob es Ps. 68, 13. auf Christi Apostel gezogen werden möchte, dannoch von diesen nie geführet worden ist. Dagegen, wird der Evangelist Johannes, schlecht weg, auf eben dem Blatt der Vorrede,

der christliche Lehrer Johannes genennet; in der Folge auch die schmeichlende Anrede von hocherleuchteten Brüdern, mit andern Hyperbolischen Reden gehäuffet.

Vornemlich aber klingt es ärgerlich, wenn von einem unbekannten Tyrannen geredet wird, welchen die unglückseligen Creaturen zu ihren König und Schöpfer, der sie nicht nur beherrsche, sondern auch in einem Augenblick zermalmen könne, (solches aber kan niemand, als der einige wahre, allmächtige und allgütige GOtt thun) hätten. Wie denn auch der Ausdruck: Er selbst, der HErr, soll gesagt haben; von dem, was Christus würcklich und wahrhaftig gesprochen, allen Christlichen Lesern höchst anstößig lauten wird.

In denen sogenannten Gedancken vor unterschiedliche Leser, auf dem letzten Blatt des Bogens c, sind die Gedancken auch nicht gar zu richtig, harmonisch und behutsam gefaßt. N. II. heißt es: man müsse nicht gedencken, daß die Schrift nicht ehe dürfe gelesen werden, als man sie würcklich vor GOttes Wort halte. Darauf aber wird doch N. IV. 5) gefordert: ein Schüler der Schrift müsse nicht schon wider sie eingenommen seyn. N. III. Soll ein Schüler der Schrift, so wohl auf die Nachrichten dencken, die er daraus bekommt, als auf die Art und Beschaffenheit, die er daraus lernen will. Wer aber jene nicht sorgfältig meditiret, der wird diese wol nimmermehr erreichen.

N. IV. 10. Soll ein Schüler der Schrift, so bald er eine Neigung seines Willens gewahr wird, dem Verstande weiter nichts in der Schrift zu thun geben ꝛc. Diese Regel wird nirgends von Christo und seinen Aposteln gesetzt. Sie würde dem Befehl: Forschet in der Schrift! mancherley unbefugte Gräntzen geben. Sie wird auch von der Erfahrung wahrer Gläubigen schwerlich bestätiget.

Eod. N. IV. 11.) Ist der Schluß, daß die Schrift mehr am Hertzen, als am Nachdencken arbeite, nur denen glaublich, die nicht

nicht mercken, daß ohne Nachdencken an ihrem Hertzen, gar nicht gearbeitet werden könne.

N. V. Hätten die hohen Erkänntnisse, wofür gewarnet wird, in die, zum Seelen-Heyl unnöthige eingeschräncket; und N. VI. die Meinungen, welche in die Schrift gebracht werden wollen, von denen, in der reinen Glaubens-Lehre, denen Christen eingeflösseten, richtigen und schriftmäßigen Lehr-Puncten, unterschieden werden sollen.

N. XII. Möchte der rechte Concept, von der Kirche und ihrer Natur, besser gefasset worden seyn, wenn man solchen aus der Schrift zu machen, und von der Kirchen-Historie zu beleuchten, angerathen hätte, u. a. m.

Um nun aber auf die also betitulten Vollständigern Summarien, (die auch, als an einander hängende reiche Summarien, gerühmet sind) zu kommen; So sollen dieselbigen (laut des kurtzen Aufsatzes ꝛc. Bogen D) mit denen eigenen Redensarten der Schrift so erwecklich eingerichtet seyn, daß der Leser dadurch gleichsam ermuntert und angefrischet werde, die Materien in der Schrift zu suchen, und sich besser bekannt zu machen. Man sagt von einigen erfahrnen Knechten GOttes, die sie gebilliget hätten, und versichert, die Lehrsätze seyn dergestalt darinnen gefaßt, daß sie unwidersprechlich im Text lägen, daß wer nicht wider die allgemeinste, und durchgängig angenommene Regeln einer gesunden Hermenevtic, verstossen wolle, sie nothwendig annehmen müsse. Wie dieses mit der Warheit übereinstimme, mag aus folgenden nothwendigen Erinnerungen von billigen Gemüthern beurtheilet werden.

1. Kommen Summarien vor, welche gantz und gar des Haupt-Zwecks, den der Heilige Geist in diesem oder jenem Psalm und Capitel intendiret, verfehlen, und dessen mit keinem Wort gedencken.

Z. E. Bey dem 16. Psalm wird die herrliche Weissagung, von Christi Hohenpriesterlichen Amte, Schmach, Tod und Leiden; ingleichen, von seinem Königlichen Triumph, und über Tod und Hölle

erlangtem Sieg, denen Lesern gantz aus den Gedancken gerissen, und folglich dieses güldene Kleinod Davids, seiner herrlichsten Kostbarkeit beraubt. Eben also wird beym 40. Psalm, die (auch sonst unbehutsame) Glosse also abgefasset, als wann in diesem Psalm Christi Leiden, Gehorsam, Versöhn-Opfer, Genugthuung und Creutz-Reich, gar nicht berühret wäre; da doch solche dessen Haupt-Innhalt sind, und kein christlich Gemüth diß allervortrefflichste Zeugniß, von dem Anfang und Ende der gantzen heil. Schrift, übersehen kan. Man betrachte den reichen Segen, der in dem 1. Cap. der andern Ep. an den Timotheum liegt, und urtheile, ob die Summarie im 5. und 9. v. zum Haupt-Werck gegriffen, und ausser dem 12. v. irgend einigen andern lebhaft angerühret habe. So findet sichs bey mehrern.

2. In denen Summarien wird nicht allemahl recht von GOtt geredet. Z. E. über Psalm 77. lit. d. 2. lautet es gar nicht ehrerbietig: Wann man einmal mit GOtt und seinen Wegen fertig ist; Da es schicklicher hätte heissen mögen: Wann man einmal von GOtt begnadiget, und seiner heiligen Führung gewürdiget worden ist. Psalm 68. stehet: Wann GOtt sich erniedrigen wird ꝛc. und Psalm 93. wann GOtt nach seiner Erniedrigung wieder von der Erden erhöhet wird. Beydes wäre deutlicher von dem Sohne GOttes, JEsu Christo, in angenommener menschlichen Natur, gesaget worden; von welchem aber öffters keine deutliche Erwehnung geschiehet; wie in den Summarien über das Hohelied sonderlich zu bemercken ist.

Ueber 2. Mos. Cap. 33. hätte, wie das leibliche Sehen, also auch das leibliche Fühlen und Empfinden des unsichtbaren Gottes, ausdrücklich verneinet, und dagegen das geistliche Sehen und Schmecken der göttlichen Güte, mit und nach der Schrift angepriesen werden sollen. Man hat aber, ohne alle Erläuterung und Behutsamkeit, mehrentheils schlecht weg, vom Fühlen und Empfinden, ohne das sinnliche zu removiren, und aufs geistliche zu weisen, geredet.

Daß GOtt ein Feind der Ceremonien sey, wird über Joh. 4. hoffentlich mit der Ausnahme, die das Ceremonial-Gesetz

des

des A. T. zeiget, und ohne Verwerffung dessen, was der Gottesdienst des N. T. äusserliches vorschreibt und erfordert, sollen verstanden werden. Es hätte demnach heissen mögen: Daß Gott ein Feind der selbst erwählten, leeren und heuchlerischen Ceremonien sey.

3. Auch von der göttlichen Gnade und Gnaden-Würckungen geben die Summarien nicht überall einen richtigen Begriff. Z. E. über Joh. 3. stehet: Nicodemo wird gewiesen, daß der Geist in allen Menschen wieder gezeugt werden müsse. Christus aber wiese ihm, daß der fleischlich-gesinnte Mensch durch die Gnade des Heil. Geistes, in der Widergeburt müsse geistlich gesinnet und geartet werden.

Bey der Summarie über Röm. 1. ist die Redensart, man müsse selig werden, nicht durchs Wissen und Erkennen, sondern durch das Fühlen einer lebendigen Kraft Christi ꝛc. sowohl der Art und dem Geschäfte des seligmachenden Glaubens, als auch der Ordnung und dem Grunde des Heils, nicht conform eingerichtet.

Eben daselbst, und über Röm. 2. wird der Vortheil, welchen die der christl. Kirche einverleibte Seelen, von denen die draussen sind, haben können, schlecht attendiret; da doch Pauli behutsamer Vortrag, Röm. 3, 1-4. deßfalls hätte zur Regel dienen sollen.

Ueber Röm. 6. hätte die herrschende Lust, zum Unterschied der reitzenden, Jac. 1, 14. sollen ausgedrucket werden.

Ueber Röm. 8. hätte beydes der innere und äußre Mensch, wie er in Christo JEsu vor GOtt gerechtfertiget und geheiliget wird, sollen das Augenmerck seyn; da denn aber auch, die Würckung des Geistes, der Gnaden und des Gebets würde behutsamer seyn vorgestellet worden.

4. Die Summarien reden von der Religion, und was derselben angehörig, oder zuwider ist, nicht, wie es nöthig gewesen wäre, mit gnugsamer Richtig- und Deutlichkeit. Zum E. über Philipp. c. 3. wird absolute von natürlichen Vorzügen

der

der Religion, daß sie für Dreck und Schaden zu achten, geredet; da es doch besser, nach Pauli Sinn, von dem Antheil, welchen uns bloß die Geburt und die äusserlichen Umstände bey der Religion gegeben, im Gegensatz der überschwenglichen lebendigen Erkänntniß JEsu Christi unsers HErrn, wäre zu sagen gewesen.

Ueber Joh. 4. hätte der Ausdruck, daß die Secten und Nahmen-Religion nichts heissen, wohl behutsamer also lauten mögen: Daß man die Religion nicht an menschliche Autorität binden, noch im blossen Nahmen und Schein suchen müsse. Mit einander wäre, da der Secten und Sectirerey gar oft gedacht wird, z. E. Marc. 9. Joh. 1. Act. 23, 28. Gal. 6. 1. Cor. 3. 4. 6. ꝛc. sorgfältig zu bemercken gewesen, daß dadurch die Festhaltung der reinen Lehre und Kirche nicht gemeynt.

Ueber Luc. 3. hätte für äusserliche Religion, das heuchlerische äusserliche Bekänntniß der Religion sollen gesetzet werden.

Ueber 1. Cor. 1. wäre bey Meynungen das dahin gezogene Beywort Neben-sicherer wiederholt, und also Neben-Meynungen ausgedruckt worden.

Ueber Gal. 4. wird zu general von neuen Gesetzen und Einrichtungen geredet, und das Ceremonien-machen, damit unschicklich verknüpffet.

Ueber Act. 17. hat man gar den heidnischen Aberglauben und Götzendienst höchstanstößig, allzuviel Andacht und Gottesdienst genennet.

Ueber Act. 18. aber: Gallion sahe, als ein vernünftiger Mann, daß die Religion nicht ins obrigkeitliche Amt liefe; hätte es sicherer und deutlicher heissen mögen: Er sahe, daß kein Religions-Zwang von der Obrigkeit zu gebrauchen, und die Religion nicht zu einer Civil-Sache zu machen sey. Welches Gelegenheit giebt, zu erinnern, daß

5. Die Summarien auch darinnen anstossen, daß sie von dem obrigkeitlichen Amt, sonderlich aber von dem Jure Magistratus circa Sacra, denen Lesern oft ungleiche und widrige Gedancken bey-

beybringen. Z. E. über Act. 4. sind die Worte: Das Predigen lassen sie sich nicht wehren, so general, und ohne die nöthige Restriction an ein Apostol. überzeugendes, schriftmäßiges, erbauliches, und dem gemeinen Wesen die geringste Gefahr und Unruhe nicht bringendes predigen, gefasset, daß auch turbulente Demagogi, Schreyer und Friedens-Stöhrer, solche auf sich ziehen, und ihnen einen privilegirten Ungehorsam gegen ihre auf wahre Erbauung, Ruhe und Frieden sehende Obrigkeit, heraus nehmen könten.

Ueber Cap. 25. Act. wird der Thorheit, die die Obrigkeiten begehen, wann sie sich in geistliche Sachen mengen, mit einer grossen Unanständigkeit, und (gleichmäßig dem Mißbrauch unterworfenen) Generalität gedacht. Dafür wäre unverfänglich gesetzet worden: Daß es sich nicht gezieme, denen Gewissen Gewalt anzuthun, und, was GOtt seinem Gerichte vorbehalten, unter ein menschliches Gericht zu ziehen.

Ueber Joh. 11. möchte für weltlichen Staat, bedächtiger gesetzt worden seyn: Verkehrte Welt-Leute, oder dergleichen.

Ueber Ps. 82. ist zweydeutig und verfänglich geschrieben: So lange die Obrigkeit in ihrem Beruf stehet. Besser: Der Obrigkeit, die in einem göttl. Amte und Beruf stehet, müssen die Menschen alle schuldige Ehre geben.

Ueber Ps. 146. scheint es, als ob die Glosse sagen wolte, die grossen Herren achte ein erleuchteter Christ nicht; da doch dieser mehr als andere Menschen, GOttes Bild an ihnen erkennet und ehret. Darum solte es heissen: Grosse Herren sind billig zu ehren und zu fürchten; man muß aber dabey bedencken, daß sie auch Menschen sind.

Ueber Röm. 13. stehet mißlich: Aller Obrigkeit, die sich einer Gewalt über die Christen heraus nehmen darf. Paulus redet im Text zuverläßlicher: Jederman sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.

Wie verfänglich wird auch über Cap. 10. des Prediger-Buchs von der höchstnöthigen Subordination gesprochen. Es ist daselbst

eine Erklärung, die keinem weisen Mann, wohl aber einem ertzhochmüthigen Manne anstehet.

6. Geben die Summarien, denen rohen und unbändigen Gemüthern vielen Anlaß zu bitterer Lästerung und Verachtung des Lehr- und Predig-Amtes. Dahin gehören die öffters gebrauchte, und manchmal, so zu reden, mit den Haaren herbey gezogene Spott-Nahmen: Der zänckischen und hochmüthigen Pfaffen, über Ps. 12. Marc. 12. Act. 4. 5. ꝛc. Ingleichen über Joh. 3. die indiscrete Rede, von dem hangen an den Pfarrern; und über Joh. 5. der Stachel von hochgelehrten Schwätzern. Wie auch über Ps. 141. die generale Beschuldigung dererjenigen, welche sich für Lehrer ausgeben, daß sie die Menschen zu bösem Unternehmen reitzeten, und ihnen das Maul gestopffet werden müßte ꝛc.

So hätte auch behutsamer, und mit nöthiger Einschränckung, Mißbrauch zu verhüten, von der Zanck-Theologie, Schul-Theologie, u. d. g. sollen gesprochen werden. Auch hätte 2. Tim. 2. das Warnen für Seelen verderblichen Irrthümern, nicht sollen ausgelassen werden.

Ueber Gal. 1. wäre deutlicher und unverfänglicher von einem rechten Boten Christi, und dessen nunmehro mittelbarer Erleuchtung, Sendung, ꝛc. zu sprechen gewesen. Und über 2. Cor. 3. hätte das Lehren nicht ausgeschlossen, sondern mit dem Bekehren unzertrennlich verknüpffet werden sollen.

Endlich wären die Summarien auch

7. Schädlich, wann die darinn geführten Principia von dem Statu Oeconomico, so wie sie dem Buchstaben nach lauten, zur Verwirrung aller göttl. guten Ordnung angenommen werden wolten. Denn da müßte nach der Glosse über Joh. 13. unter den Christen von keinem Unterschied des Standes etwas mehr zu sagen oder zu wissen seyn. Wann es dem Knechte gefiele, (denn dawider ist keine Einschränckung beygefügt) so müßte sein Herr ihm aufwarten, und die geringste Dienste thun. Anderst als es Christus, Luc. 17, 7. 8. für billig, nöthig und recht erkannt. Die Eheleute, wann es einem

Theil

Theil sich zu trennen beliebte, könten (wie unüberlegt über 1. Cor. 7. an die Hand gegeben wird) sich selbst freysprechen, und aus einander gehen. Darzu würde dann, nach dem cruden asserto, über Pred. Cap. 12. die völlige Unwissenheit und Barbarey in die Welt wieder eingeführt, unter dem Vorwand: Die Weißheit werde nicht aus Büchern gelernet. So hätten wir schöne Zeiten und Leute zu hoffen; wobey gewiß, der Geist der Unordnung, der Finsterniß, derer vorgefaßten Meynungen, und der eigenen Willkühr, eine völlige Herrschaft wiederum gewinnen könte.

Nun nehme man alles bishero vorgestellte zusammen, überlege es wohl, und urtheile recht: So wird ein jedes billiges Gemüth erkennen, daß der Ebersdorfische Bibel-Druck, so, wie er jetzo vor Augen liegt, auf mancherley Weise, zumahl bey jetzigen Zeiten, anstößig und unzuläßig sey. Dahero zu allen Inwohnern der Chur-Sächsischen Lande man das gute Vertrauen hat, Sie werden (ohne daß es, in einer das liebe Wort GOttes betreffenden Sache, nachdrückliche Zwangs-Mittel, und scharffe Confiscation, bedürffe) sich und die Ihrigen, damit nicht belegen, und verwirren; Vielmehr aber dahin sehen, daß diese und andere dergleichen, in denen obgedachten Summarien befindliche Anstösse, aus dem Wege geräumet, unsere Evangelische Freyheit nicht auf Mißbrauch gezogen, das reine unverfälschte Wort GOttes behalten, und dieser unschätzbare theure Schatz, durch unser Verschulden, bey niemanden verlästert werde. Dreßden den 8. Januarii, Anno 1727.

Verzeichniß
derer
In dieser I. und II. Sammlung
befindlichen Befehle und
Verordnungen.

Die I. Sammlung.

I. Rußisch-Kayserl. Prämiß-Verordnung in Sachen der von den Herrnhuthern, zu Reval in Liefland caussirten Unordnungen, ausgefertigt aus dem Kayserl. General-Gouvernement in Reval, sub dato 12. Nov. 1742. 3

II. Rußisch-Kayserl. Gouvernements-Edict, die Commißion wider die Herrnhuther betreffend. d. d. 25. Febr. 1745. 6

III. Königl. Dänische Verordnung, daß die Königl. Unterthanen, welche in den von denen sogenannten Mähr. Brüdern errichteten Seminariis und Gemeinden studiret, oder sich daselbst aufgehalten haben, zu keinen geistl. Bedienungen gelassen werden sollen, den 7. Decembr. 1744. 8

IV. Königl. Dänische Verordn. daß niemand von denen Unterthanen Ihro Maj. der sich in Herrnhuth, Marienborn, oder andern dergl. sonderlicher Meynungen in verschiedenen Rel. Puncten verdächtigen Oertern aufhält, oder daselbst auferzogen sey, und studiret habe, in den Reichen und Ländern Ihro Maj. zu einem geistl. Amt gelassen werden soll. d. 20. Nov. 1744. 10

V. Königl. Dän. Verordn. wie es mit den Mitteln und Vermögen derer, die, um sich zu den Gemeinden der Mähr. Brüder zu begeben, aus dem Lande ziehen, zu halten sey. den 29. Jan. 1745. 12

VI.

VI. Königl. Pohl. und Churf. Sächs. Commissoriale, die schleunige und gäntzliche Eradication des Herrnhuthischen Unwesens betreffend. den 20. Mart. 1736. 15
VII. Königl. Pohl. und Churf. Sächs. Patent, wider die unzuläßige Versamml. in der Ober-Lausitz. den 1. Jul. 1737. 17
VIII. Königl. Pohl. und Churf. Sächs. Special-Befehl an den Hn. Oberamtshauptmann von Gersdorf zu Budißin, die bisherigen sectirischen Religions-Neuerungen auf denen Zinzendorf. Gütern zu Berthelsdorf und Herrnh. wie auch an benachbarten Orten betreffend. d. 7. Aug. 1737. 20
IX. und X. Des Kön. Pohl. und Churf. Sächs. Ober-Consistorii zu Dreßden Spec. Rescripte, wegen derer Herrnhuthisch. Conventiculorum, und Sendung der Kinder nach Herrnhuth, aus und in Bischofswerda, samt einigen benachbarten Oertern. 23. und 25
XI. Königl. Schwed. Befehl wider die Herrnhuthischen Emissarien in Pommern. 27
XII. Königl. Preuß. Rescript an das Samländische Consist. in Königsb. darinn die Untersuchung dessen, was Gr. Zinzend. und seine Emissarii und Anhänger in dasigen Gegenden unternommen, befohlen wird. den 28. Dec. 1743. 29
XIII. Hochf. Sächs. Gothaische Resolut. aus dem Ober-Consist. denen Mährischen Brüdern ertheilet. d. 1. Jan. 1743. 31
XIV. Hochf. Gothaischer Befehl an die Gräfl. Promnitzische Gerichte zum Altenhof. d. 25. Febr. 1743. 33
XV. Hochf. Goth. Declarat. wegen der fälschlich ausgesprengten Aufnahme der Mähr. Brüder. d. 13. May 1743. 34
XVI. Urtheil der Regierung zu Philadelphia in Sachen des Hn. Gr. von Zinzendorf gefället. 35
XVII. Mandat der freyen R. Stadt Lübeck wider die Herrnh. d. 12. Oct. 1740. 36
XVIII. Kön. Dän. und Hochf. Hollst. Verordnung, wegen der geistlichen Versammlungen, ausserhalb des öffentlichen Gottesdienstes. d. 13. Febr. 1741. 39

AXV g 7615

Die II. Sammlung.

XIX. Kön. Großbr. und Churf. Braunschw. Lüneb. Edict wider das Herrnh. Gesangbuch. d. d. 21. Apr. 1736. 1

XX. Kön. Großbr. und Churf Braunschw. Lüneb. Edict wider die Privat-Zusammenkünfte der Separatisten, und Herrnhuthische Gesangbücher. d. d. 29. Jul. 1740. 3

XXI. Kön. Großbr. und Churf. Braunschw. Lüneb. Verordn. wider die Fanat. und Separat. Zusammenkünffte. d. d. 12. Oct. 1740. 7

XXII. Des Kön. Großbr. und Churf. Consistorii zu Hannover Instruction wider die Separat. d. d. 31. Oct. 1740. 9

XXIII. Kön. Großbr. u. Churf. Braunschw. Lüneb. Edict, die Confiscation der Herrnh. Bücher betreffend, und wie wider die Herrnhuther zu verfahren. d. d. 22. Nov. 1748. 22

XXIV. Kön. Großbr. und Churf. Hannöv. Mandat wider die Separatisten, d. d. 18. Maii / 8. Junii. 1734. dessen im vorherstehenden ist gedacht worden 24

XXV. Des Königl. Großbr. und Churf. Consistorii zu Stade Verordn. wider die Herrnhuther. d. d. 25. Jan. 1749. 30

XXVI. Königl. Preuß. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Breßlau, die vom Bischoff Polyc. Müller, und Deput. von Gersdorf unternommene Verführungen betreffend. d. d. 10. Aug. 1744. 33

XXVII. Des Kön. Pohln. und Churf. Sächs. Ober-Consistorii Warnung für die von Gr. von Zinzendorf herausgegebene Ebersdorfische Bibel. d. d. 8. Jan. 1727. 34

ULB Halle 3
006 303 889

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-652251-p0051-4

Vg 7615

e Sammlung

Von

nigen wider

Die

nhuther

igenen hohen

Königlichen, Chur-

en, Reichsstädtischen,

und andern

nd Verordnungen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

tenberg und Zerbst

l Gottfried Zimmermann. 1749.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-652251-p0053-5